



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, 9546 BAD KLEINKIRCHHEIM

☎ 04240/8182-23, Fax: 04240/8182-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Zahl : 120-2/1-2019/St

Bad Kleinkirchheim, 11.03.2019

Betr.: Halte- und Parkverbot

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11. März 2019, Zahl: 120-2/1-2019/St, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für die Tiefenbachstraße erlassen werden.

Gemäß §§ 24, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, wird in der Tiefenbachstraße im Zeitraum vom 20.12. bis 31.03. eines jeden Jahres verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Für die Tiefenbachstraße wird beginnend beim westlichsten Punkt der Parz-Nr. 1015/1, KG Kleinkirchheim (Untertwistadl) bis einschließlich der Parz-Nr. 1012/5, KG Kleinkirchheim (Tiefenbachstraße 6) ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel „ANFANG“ ist auf Höhe des westlichsten Punktes der Parz-Nr. 1015/1, KG Kleinkirchheim (Untertwistadl) auf der rechten Fahrbahnseite und ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel „ENDE“ ist beim Objekt Tiefenbachstraße 6 (Parz-Nr. 1012/5, KG Kleinkirchheim) auf der rechten Fahrbahnseite aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit geahndet.

Der Bürgermeister:



KommR Matthias KRENN



Ergeht an:

- Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
- zur Akte.